



Grundsatz- und Verfahrensordnung für Judoprüfungen

1. Grundsatz

Diese Ordnung gilt für alle Kyu- und Dan-Prüfungen im Bereich des Badischen Judo-Verbandes (BJV). Geprüft wird nach den Inhalten der Kyu- und Dan-Prüfungsordnung des Deutschen Judo-Bundes (DJB).

2. Prüfungsberechtigung

Prüfungsberechtigt sind Dan-Träger, die mindestens 18 Jahre alt sind, Mitglied in einem Verein des BJV sind, eine gültige Prüferlizenz des BJV und einen gültigen DJB-Judopass besitzen. Die Prüferlizenz erhält, wer die o.g. Bedingungen erfüllt und an einem Prüfer-Lizenzlehrgang des BJV erfolgreich teilgenommen hat. Die Prüferlizenz hat drei Jahre Gültigkeit (Ablaufdatum jeweils Jahresende) und muss danach erneuert werden.

3. Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen

An Kyu- und Danprüfungen können nur Judoka teilnehmen, die einen gültigen DJB-Judopass vorlegen. Die geforderte Vorbereitungszeit muss durch den Judopass mit den jeweils gültigen Beitragsmarken nachgewiesen werden.

Prüflinge von allgemein bildenden Schulen, Hochschulen, Polizei, Bundeswehr und Bundesgrenzschutz benötigen keinen Judopass.

An Hochschulen, Polizei und ähnlichen Institutionen kann die Prüfung ohne Vereinsmitgliedschaft bis zum 1. Kyu abgelegt werden. Bei allgemeinbildenden Schulen kann die Prüfung bis zum 5. Kyu ohne Vereinsmitgliedschaft erfolgen. Alle weiteren Prüfungen sind nur innerhalb einer Vereinsmitgliedschaft möglich. In ländlichen Gebieten, in denen kein Judoverein ansässig ist. Dies gilt nicht für Prüflinge von Volkshochschulen. Prüfungen außerhalb des eigenen Vereins oder außerhalb des Verbandes müssen vom Verein bzw. Verband genehmigt werden. Für Prüfungen außerhalb des Verbandes gelten die gleichen Prüfungsvoraussetzungen wie bei Prüfungen innerhalb des Verbandes.

4. Anerkennung von Kyu- und Dan-Graden

Kyu- und Dan-Grade, die außerhalb des DJB, aber innerhalb der Europäischen Judo-Union (EJU) oder Internationalen Judo-Föderation (IJF) erworben wurden, können auf Antrag vom Prüfungsreferenten oder Präsidenten anerkannt werden.

Die Verleihung von Kyu-Graden können der Prüfungsreferent oder der Präsident vornehmen, die Verleihung von Dan-Graden regelt die Ehrenordnung des Verbandes. Der 1. Dan kann nur durch Prüfung erworben werden.

5. Mindestalter und Vorbereitungszeiten

Es wird grundsätzlich mit der Prüfung zum 8.Kyu begonnen. Ausnahme ist die Nutzung des Kinderpasses der Kinder unter 8 Jahren, welcher mit dem 8.Kyu ohne Prüfung abschließt. Dieser wird dann in den Judopass übertragen.

Die Vorbereitungszeit für alle Kyu-Grade beträgt für Judoka bis 14 Jahre mindestens 6 Monate. Für Judoka über 14 Jahre beträgt die Vorbereitungszeit vom 8. bis zum 3. Kyu-Grad jeweils mindestens 3 Monate, zum 2. und zum 1. Kyu-Grad jeweils mindestens 6 Monate.

Es gelten folgende Mindestalter-Regelungen:

8. Kyu	(weiß-gelb)	7 Jahre (ab Geburtstag)
7. Kyu	(gelb)	8 Jahre (Jahrgang)
6. Kyu	(gelb-orange)	9 Jahre (Jahrgang)
5. Kyu	(orange)	10 Jahre (Jahrgang)
4. Kyu	(orange-grün)	11 Jahre (Jahrgang)
3. Kyu	(grün)	12 Jahre (Jahrgang)
2. Kyu	(blau)	13 Jahre (Jahrgang)
1. Kyu	(braun)	14 Jahre (Jahrgang)
1. Dan	(mit Wettkampferfolg)	16 Jahre (ab Geburtstag)
1. Dan	(ohne Wettkampferfolg)	18 Jahre (ab Geburtstag)

Es gelten folgende Vorbereitungszeit-Regelungen:

1. Dan	2 Jahre
2. Dan	3 Jahre
3. Dan	4 Jahre
4. Dan	5 Jahre
5. Dan	6 Jahre

6. Verkürzung der Vorbereitungszeit

Es gibt drei Möglichkeiten zur Verkürzung der Vorbereitungszeit:

- 1) Wettkampferfolge (mindestens 12 Punkte)
- 2) Trainer-Lizenz (mindestens Trainer C)
- 3) Kampfrichter-Lizenz (mindestens Landeskampfrichter)

Die Vorbereitungszeit für Dan-Grade kann grundsätzlich nur um ein Jahr verkürzt werden. Die Wettkampferfolge müssen durch Einträge in die Turniererfolgskarte des DJB oder in den Judopass nachgewiesen werden. Sie müssen innerhalb der Vorbereitungszeit erworben werden. Gültige Trainer- und Kampfrichterlizenzen können nur einmal zur Verkürzung der Vorbereitungszeit verwendet werden. Das Erreichen einer höheren Lizenz kann aber wieder zur Verkürzung verwendet werden.

7. Durchführung von Kyu-Prüfungen

Kyu-Prüfungen sind Veranstaltungen des Verbandes und werden von den Vereinen nach den Richtlinien und Ordnungen des Verbandes ausgerichtet. Die Prüfungsmaterialien (Prüfungsurkunden und Prüfungsmarken) sind bei der Geschäftsstelle des Verbandes zu beziehen.

Die Prüfer sind für die Einhaltung der Verfahrens- und Prüfungsordnung verantwortlich. Nach der Prüfung werden die Graduierungen durch den Prüfer im Judopass eingetragen, die Prüfungsmarken durch den Vereinsstempel entwertet und die Urkunden mit Vereinstempel und Unterschrift der Prüfer versehen. Für Prüfungen mit der Sonderregelung gemäß 3. ist die Prüfungsmarke auf die Urkunde zu kleben und durch Stempel zu entwerten. Für eine genehmigte Ausnahmeregelung die weitere Prüfungen bis zum 1. Kyu ermöglicht, müssen in diesem Fall 2 Kyu-Prüfungsmarken auf die Verbands-Kyu-Urkunde geklebt und durch Stempel entwertet werden.

Vorzugsweise wird die Prüfung im Onlineverfahren im Internet über die homepage des BJV angemeldet und nach erfolgter Prüfung die Prüflinge mit ihren Daten eingetragen. In einer Übergangszeit können auch noch die Prüfungslisten innerhalb von zwei Wochen an den Prüfungsreferenten des Verbandes geschickt werden.

Für Prüfungen kann auf Antrag beim BJV eine Ausnahmeregelung erlassen werden,

8. Durchführung von Dan-Prüfungen

Dan-Prüfungen sind Veranstaltungen des Verbandes und werden vom Prüfungsreferenten des Verbandes organisiert. Dieser bestimmt die Prüfer und die ausrichtenden Vereine, legt die Prüfungstermine fest und teilt die gemeldeten Prüflinge ein. Die Information darüber erfolgt rechtzeitig über das Internet.

Meldungen zur Dan-Prüfung sind mit dem offiziellen Antrag zur Graduierung vollständig ausgefüllt bis zum 30.09. des Jahres an den Prüfungsreferenten zu schicken. Die Dan-Prüfungen des Verbandes finden regelmäßig im Dezember statt. Ausnahmen sind nach Absprache mit dem Prüfungsreferenten möglich.

Bei Nichtteilnahme an der Prüfung muss die sofortige Abmeldung beim Prüfungsreferenten erfolgen.

Die Prüfungsgebühr muss rechtzeitig vor der Prüfung auf das Konto des Verbandes unter dem Stichwort „Dan-Prüfung Judo“ überwiesen werden. Ohne Beleg über die eingezahlte Prüfungsgebühr ist die Teilnahme an der Prüfung nicht möglich.

Vor der Prüfung sind den Prüfern vorzulegen:

- a) DJB-Judopass mit Beitragsmarken und Eintragungen der letzten Graduierungen
- b) Nachweis des Kampfrichterlehrgangs (Gültigkeit: 2 Jahre)
- c) Zum 1. Dan: Nachweis der Lehrbefähigung durch Assistenztrainerausbildung, Schülermentorenlehrgang oder spezifischen Lehrgang
- d) Bei Verkürzung der Vorbereitungszeit: Nachweis der Wettkampferfolge, Trainerlizenzen oder Kampfrichterlizenzen.

Die Kata muss von allen Prüflingen als Tori vorgeführt werden. Bei der Prüfung zum 1. Dan muss die Kata zusätzlich noch stichprobenartig als Uke demonstriert werden. Für alle Prüfungsfächer kann ein Partner nach eigener Wahl eingesetzt werden. Bei behinderten Teilnehmern kann der Prüfungsreferent Ausnahmen bei den Voraussetzungen zur Prüfung (z.B. Lehrbefähigung oder Kampfrichterlehrgang) zulassen. Bei der Teilnahme an der Badischen Kata-Meisterschaft gilt folgende Regelung: Bei entsprechender Leistung wird die Kata als Tori oder als Uke für die Prüfung im gleichen Jahr gewertet.

9. Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Bewertung der Prüfungsleistungen in den durch die Prüfungsordnung vorgegebenen Prüfungsfächern erfolgt nach einer dreistufigen Skala:

- ++ entspricht den Anforderungen sehr gut
- + entspricht den Anforderungen
- entspricht nicht den Anforderungen

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Leistungen in allen Prüfungsfächern von allen Prüfern mit mindestens + bewertet wurden. Mit -- bewertete Leistungen in **einem** Fach können durch ++ bewertete Leistungen in **zwei** anderen Prüfungsfächern ausgeglichen werden. Das Prüfungsfach Vorkenntnisse kann nicht ausgeglichen werden oder zum Ausgleich anderer Fächer herangezogen werden.

Eine Wiederholung der Prüfung zu einem Kyu-Grad ist nach mindestens 4 Wochen, zu einem Dan-Grad nach mindestens 3 Monaten möglich.

10. Verstöße gegen die Grundsatz- und Verfahrensordnung

Generell unterliegen die Vereine und deren Mitglieder den Bestimmungen der Rechtsordnung des BJV. Bei Verstößen gegen die Grundsatz- und Verfahrensordnung kann der Prüfungsreferent folgende Maßnahmen gegen Prüfer oder Vereine ergreifen:

- 1) Schriftliche Abmahnung
- 2) Entzug der Prüferlizenz oder der Berechtigung Prüfungen auszurichten

Weitergehende Maßnahmen können durch den Vorstand oder das Präsidium des Verbandes beschlossen werden.

11. Gültigkeit der Grundsatz- und Verfahrensordnung

Diese Grundsatz- und Verfahrensordnung wurde zum 01.08.2005 im Bereich des BJV in Kraft gesetzt. Um Härtefälle zu vermeiden, sind bis zum 31.12.05 Übergangsregelungen für die Vereine möglich.

Zum 01.01.2006 wurde der Passus des Kinderpasses ergänzt.

Zum 01.12.2007 wurde die Regelung bei Prüfungen außerhalb von Vereinen modifiziert.